



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 2 / Februar 2015
23. Jahrgang, Folge 263

Themen u. a.:

Der „Verlusttopf“ des Wertpapier-
Depotinhabers

Erhöhter Schutz vor Lohndum-
ping ab 1.1.2015

Vorgangsweise bei Sachverhalten
im Zusammenhang mit der Neu-
fassung des Grunderwerbsteuer-
gesetzes

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

2	Der „Verlusttopf“ des Wertpapier-Depotinhabers	6	UStR-Wartungserlass 2014
3	Erhöhter Schutz vor Lohndumping ab 1.1.2015	7	Kurzinfos
4	Neuerungen im Wohnrecht	7	Verbraucherpreisindex
5	Vorgangsweise bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes	7	Vorschau auf die nächste Ausgabe

Der „Verlusttopf“ des Wertpapier-Depotinhabers

Im **März 2015** wird von den Depotbanken die **Jahresbescheinigung für 2014** gem. § 96 Abs. 4 Z 2 EStG betreffend den **automatischen Verlustausgleich** gem. § 93 Abs. 6 EStG zugesandt. Wofür diese Bescheinigung zu verwenden ist, sei im Folgenden erläutert:

■ Inhalt der Bescheinigung

Sie umfasst alle positiven und negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen im **Privatvermögen**, und zwar aus

- der Überlassung von Kapital wie zB. Dividenden, Genussrechten, Zinsen aus Darlehen, Anleihen, Einlagen etc.
- realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und
- Derivaten (Termingeschäften etc.),

welche **nicht auf Grundlage pauschaler Werte** ermittelt wurden.

Sie dient als Nachweis gegenüber dem Finanzamt für die durch die Depotbank durchgeführte Verlustverrechnung im Privatvermögen, enthält aber nicht die darauf abgezogene KEST.

■ Verlusttopf

Einige Banken informieren ihre Kunden im Rahmen der Kuponabrechnung laufend über den automatischen Verlustausgleich wie folgt:

- ob Alt- oder Neubestand vorliegt,
- über die Höhe der **bisher bezahlten KEST** und
- der **verbleibenden KEST**, die Kursverlusten gegenverrechnet werden kann.

Eine KEST-Gutschrift für Verluste erfolgt bis zur maximalen Höhe der im Kalenderjahr einbehaltenen KEST. Verbleibt am Jahresende ein positiver Betrag, kann er nicht ins neue Jahr mitgenommen werden. Der Verlusttopf beginnt jedes Jahr mit null. Es gibt also keinen Verlustvortrag.

■ Ausschluss vom automatischen Verlustausgleich wenn

- das Depot mehreren Inhabern gehört,
- treuhändig gehalten wird,
- der Verlust aus Wertpapierverkäufen resultiert, denen pauschal ermittelte Anschaffungskosten zugrunde liegen, oder
- das Depot sich im Betriebsvermögen befindet.

■ Verlustausgleich durch Veranlagung

Im KEST-System ist grundsätzlich die Endbesteuerung verankert, in bestimmten Fällen kann aber bei Ausschluss des automatischen Verlustausgleichs eine **Einkommensteuererklärung** erforderlich sein. Für diese Zwecke steht das **Formular E 1 kv. Pkt. 1.3** als Beilage zu **E 1** zur Verfügung.

■ Pflichtveranlagung wenn

- eine Privatplatzierung oder nicht verbriefte Derivate bestehen, bei denen kein KEST-Abzug erfolgt,
- die Wertpapiere im Ausland verwahrt werden,
- bei Veräußerungsgewinn von Wertpapieren mit pauschalisierten Anschaffungskosten sowie bei
- Wertpapieren im Betriebsvermögen.

■ Antragsveranlagung:

- Wurden die zwischen 1.1.2011 und 31.3.2012 angeschafften Wertpapiere zum 1.4.2012 pauschal mit dem gemeinen Wert angesetzt, kann für die Gewinnermittlung der tatsächliche Anschaffungswert anstelle des pauschalen Ansatzes beantragt werden, falls der pauschale Wert niedriger ist.
- Wenn mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, ist ein depotübergreifender automatischer Verlustausgleich nicht möglich. Er kann aber beantragt werden.
- Gleiches gilt bei Mitinhaberschaft von einem oder mehreren Depots.

■ Auf den Punkt gebracht

Beim **Verkauf** von Wertpapieren im **Neubestand ab 1.4.2012** mit **Verlust**, wird dieser **mit folgenden KEST-pflichtigen Erträgen automatisch ausgeglichen**:

- aus **Alt- und Neubestand** (Erwerb vor bzw. ab 1.1.2011) betreffend Aktiendividenden und Fondserträgen.
- aus **Neubestand** (Erwerb ab 1.4.2012) betreffend KEST-pflichtige Anleihezinsen, KEST-pflichtige realisierte Kursgewinne aus Wertpapierverkäufen sowie verbrieften Derivaten, sofern die Erträge sowie Gewinne/Verluste im **selben Jahr zugeflossen** sind.

Bestehen Gründe gegen den automatischen Verlustausgleich erfolgt er im **Veranlagungsverfahren**. Für diese Zwecke dient die eingangs erwähnte Bescheinigung in Verbindung mit dem Verlusttopf.

Erhöhter Schutz vor Lohndumping ab 1.1.2015

BGBl I Nr. 94/2014 vom 16.12.2014 ASRÄG 2014

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Kampf gegen den Sozialbetrug werden in folgenden Punkten „aufgerüstet“:

■ Lohnkontrolle wird ausgeweitet

Unterlag bisher nur der Grundlohn der behördlichen Kontrolle, sind nunmehr **alle kollektivvertraglichen Entgeltbestandteile** (Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge etc.) in die Kontrolle einzubeziehen. Nicht darunter fallen Entgeltbestandteile laut Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag.

■ Kompetenzzentrum LSDB

Erweiterung des Aufgabenbereiches: Der **Arbeitnehmer** ist über einen sein Arbeitsverhältnis betreffenden **Strafbescheid** wegen Lohndumping zu **informieren**. Ein Auftraggeber kann vom Kompetenzzentrum Auskunft darüber verlangen, ob gegen den Auftragnehmer eine **rechtskräftige Bestrafung** nach dem LSDB-G vorliegt.

■ Verwaltungsstrafen / tätige Reue

Künftig fällt auch die Nichtübermittlung der Entsendemeldung an die Abgabenbehörde unter den Straftatbestand. Werden die Unterlagen nicht übermittelt, kommt es zu einer Geldstrafe von € 500 bis € 5.000, im Wiederholungsfall auf € 1.000 bis € 10.000 nun aber für **jeden Arbeitnehmer**. Erfolgt vor Erhebung der Kontrollbehörde eine **vollständige Schadensgutmachung**, ist Strafbarkeit nicht gegeben.

■ Zahlungsstopp / Sicherheitsleistung

Besteht ein begründeter **Verdacht** auf eine **Verwaltungsübertretung** nach dem LSDB-G und sind **Vollstreckungsschwierigkeiten** zu erwarten, kann ein vorläufiger Zahlungsstopp des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bis zur Höhe der angedrohten Geldstrafe verhängt werden. An seiner Stelle ist auch eine Sicherheitsleistung möglich.

■ Untersagung der Dienstleistung

Sie wird zusätzlich zum Tatbestand der Unterentlohnung auch auf die Behinderung / Vereitelung der Lohnkontrolle und der Nichtübermittlung der Lohnunterlagen ausgeweitet. Bei grenzüberschreitender Überlassung beträgt sie mindestens ein Jahr und kann nunmehr bis **höchstens fünf Jahre** verlängert werden.

■ Verjährung

Die **Verfolgungsverjährung** wird von einem Jahr auf **drei Jahre verlängert**. Sie beginnt mit der Fälligkeit des Entgeltes zu laufen. Sind mehrere Lohnzahlungszeiträume betroffen, beginnt sie mit der Fälligkeit der letzten Lohnzahlungsperiode. Die **Strafbarkeitsverjährung** beträgt **fünf Jahre** ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des letzten Entgeltes.



Neuerungen im Wohnrecht

■ Wohnrechtsnovelle 2015

BGBI I 100/2014 vom 29.12.2014 WRN 2015

■ Thermen im Mietrechtsgesetz

Ab 2015 trifft den **Vermieter** die **Erhaltungspflicht** für **mitvermietete** Heizthermen. Der **Mieter** hat die jährlichen **Wartungskosten** zu tragen.

■ Zubehör im Wohnungseigentumsgesetz

Im Grundbuch nicht eingetragenes Zubehör (Gärten, Keller- teile, Tiefgaragenplätze etc.) gilt rückwirkend nicht mehr als allgemeiner Teil der Liegenschaft, wenn sich die Zuordnung zur Wohnung aus den im Grundbuch einliegenden Urkunden (Wohnungseigentumsvertrag oder Nutzwertgutachten) eindeutig ergibt. Eine Übertragung an andere Wohnungseigentümer bedarf keiner Zustimmung.

■ Umsatzsteuer für Wohnkosten

■ Grundsatz

Die Vermietung von Wohnraum sowie das Wohngeld bei Eigentumswohnungen unterliegt dem **ermäßigten Steuersatz von 10%**. Abweichend davon kann es bei **Nebenleistungen** zum **Normalsteuersatz von 20%** kommen. **Unselbständige Nebenleistungen** teilen aber das Schicksal der Hauptleistung und unterliegen auch dem **ermäßigten Steuersatz**. Ausgenommen davon ist die **Wärmelieferung**, die als Nebenleistung stets dem **Normalsteuersatz** unterliegt. Das gilt aber nicht für die Kosten der Erhaltung und Verbesserung der Wärmeversorgungsanlage. Diese Kosten unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10% (VwGH 29.1.2014 bei Reparatur der Heizung in einer Wohnungseigentümergeinschaft). Bei **Warmwasserlieferungen** gilt dagegen der **ermäßigte Steuersatz**.

■ Ausnahmen

- **Streitpunkt** ist die **Garagenvermietung**. Laut **Rz 1191 UStR** unterliegt sie als Nebenleistung dem **Normalsteuersatz**. Nach der Rechtsprechung des **EuGH** 13.7.1989, Rs. 173/88 unterliegt die Nutzung von Tiefgaragen und Parkflächen, von Bewohnern in derselben Wohnanlage (Gebäudekomplex) aber dem **ermäßigten Steuersatz**. Die Garagenplätze erleichtern laut EuGH die Erreichbarkeit und Nutzung der Wohnung und stellen daher eine **unselbständige Nebenleistung** zur Wohnraumüberlassung dar (EuGH 27.9.2012, Rs. C-392/11). Soweit allerdings die Tiefgaragenplätze **nicht an Hausbewohner vermietet** werden, kommt der **Normalsteuersatz** zur Anwendung.
- Auch die Aufspaltung in Wohnraummiete zu 10% und **Möbelmiete zu 20%** lt. **Rz 1190 UStR** ist **gesetzlich nicht gedeckt** und widerspricht ebenfalls der Rechtsprechung des EuGH 27.9.2012, Rs. C-392/11.

■ Praktische Handhabung

- Wohnraumvermietung mit Garage und Möbel:

Vom ermäßigten Steuersatz ist lediglich die Lieferung von Wärme ausgenommen. Zu den begünstigten Nebenleistungen mit 10% zählen insbesondere die Aufzugbenützung, Waschküchenbenützung, Wasserversorgung, Treppenreinigung und -beleuchtung. Das einheitliche Mietentgelt zu **10%** bezieht sich ferner auf eine **möblierte Wohnung** und auf die **Garage** im **selben Gebäudekomplex!**

- Eigentumswohnung mit Garage

Das für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb verrechnete Wohngeld unterliegt dem Steuersatz von 10%. Nach der Rechtsprechung des EuGH auch die o.a. Kosten für Garagen, soweit sie von den Bewohnern im selben Gebäude genutzt werden und alle unselbständigen Nebenleistungen einschließlich Warmwasser, ausgenommen die Heizkosten. Wird die Wohnung für andere Zwecke genutzt (Geschäftsräume, Büros, Stellplatzvermietung an Nichtbewohner) besteht unechte Umsatzsteuerbefreiung mit Optionsmöglichkeit zur Regelbesteuerung.

■ Resümee

Es wäre im Sinne der Rechtssicherheit, wenn das BMF die Rz 1190 und 1191 UStR der geltenden Rechtslage anpassen würde. Das Mietrecht ist ohnedies schon komplex genug, da sollte es steuerlich nicht noch zusätzlich verkompliziert werden. Ferner könnte damit ein Beitrag zur Senkung der Mietkosten geleistet werden. Für die vorgeschlagene praktische Handhabung spricht die geltende Rechtslage entgegen der Erlassregelung des BMF. Somit gute Aussichten für ein Rechtsmittelverfahren.

■ Judikatur

Widmungswidrige Verwendung einer Eigentumswohnung

OGH 2014.04.23 5 Ob 59/14h

Zu Fremdenverkehrszwecken vorgenommene Vermietung eines als Wohnung gewidmeten Wohnungseigentumsobjektes für die Dauer von jeweils 3 bis 7 Tagen stellt eine genehmigungspflichtige Widmungsänderung dar. Davon sind Internetplattformen wie Airbnb, 9flats oder Windu betroffen, durch welche Privatunterkünfte als günstige Alternativen zu Hotels vermittelt werden. Die Widmung als Wohnungseigentum gehört zu den absolut geschützten Rechten jedes Wohnungseigentümers. Eine Änderung ist nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 WEG möglich. Es sind die schutzwürdigen Interessen anderer Wohnungseigentümer beeinträchtigt, wenn ständig wechselnde hausfremde Personen im Wohnhaus ein- und ausgehen. Gleiches gilt laut ständiger Judikatur auch bei widmungswidriger Verwendung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken (zB. als Ordination oder Arbeiterunterkunft eines Gewerbebetriebes).

In diesen Fällen können die anderen Eigentümer auf Unterlassung klagen bzw. beim Bezirksgericht die Vollstreckung mittels Zwangsstrafe beantragen.

Vorgangsweise bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes

Info, BMF-010206//0101-VI/5/2014 vom 11.11.2014

1. Bemessungsgrundlage

Die Angabe des **gemeinen Wertes** unterliegt ausschließlich dem Steuerschuldner. Den Parteienvertreter trifft keine Überprüfungspflicht, es sei denn, es ist offenkundig, dass die Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Als Beweismittel dienen Kaufpreise von Vergleichsliegenschaften, Schätzungsgutachten oder sonstige Glaubhaftmachung. Es sind objektive Umstände und keine ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sonderfälle wie zB. Erwerbsvorgänge im erweiterten Familienkreis (Nichten/Neffen/Geschwister etc.), Notverkauf, Zwangsversteigerung oder bei Kaufpreisbindung (WGG) werden erläutert. Ferner wird die Heranziehung des aus einem Leasingvertrag resultierenden Kaufpreises, die Bemessungsgrundlage bei Tausch, die Auswirkungen nachträglicher Gegenleistungen und der Zwischenerwerb bei Option auf die Bemessungsgrundlage im Detail dargestellt. Die Aufteilung des Einheitswertes auf Baurecht und auf Grund und Boden, die von der Dauer des Baurechtes abhängig ist, ist nur für die Erhebung der Grunderwerbsteuer relevant.



2. Zum engeren Familienverband

gem. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GrEStG für die Anwendung des **begünstigten Steuersatzes** (2% vom dreifachen **Einheitswert**) zählen – abweichend vom Angehörigenbegriff des § 25 BAO – nur:

- Ehegatten und eingetragene Partner.
- Lebensgefährten, sofern sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben. Zum Nachweis der Lebensgemeinschaft ist eine Meldebestätigung für den gemeinsamen Hauptwohnsitz erforderlich sowie die Glaubhaftmachung einer eheähnlichen Gemeinschaft (zB. gemeinsamer Mietvertrag, Mitversicherung in der KV, gleiche Zustelladresse für behördliche Schriftstücke, Alleinverdienerabsetzbetrag etc.). Bei Lebensgefährten zählen deren auf- und absteigende Linien nicht zum begünstigten Familienverband. Die Begünstigung gilt aber für sämtliche Erwerbsvorgänge und nicht nur für den gemeinsamen Wohnsitz. Leben Geschwister zusammen, handelt es sich um keine begünstigte Lebensgemeinschaft.
- Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw.
- Kinder, Enkel- usw. Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder.

3. Befreiungen

Was unter „behördlichen Eingriff“ bzw. „Vermeidung eines solchen nachweisbar drohenden“ zu verstehen ist, wird auf die EStR 2000 Rz 6651, 7371 und 7373 verwiesen. Der Erwerbsszweck „für die Straßenerrichtung“ ist von der Befreiung aber nicht erfasst.

4. Erwerbsvorgänge bei Land- und Forstwirtschaft

- Es geht um die Problematik des **Herausgabeanspruches** weichender Kinder bei bäuerlichen Übergabeverträgen bzw. dessen **Versteuerung**.
In der Regel ist der Erwerb durch den Hofübernehmer als auflösend bedingt anzusehen. Bei Eintritt der Bedingung (Geltendmachung des Herausgabeanspruches) erfolgt die begünstigte Versteuerung im Rahmen des Familienverbandes (als von den Eltern an das weichende Kind kommend). Der Herausgabeanspruch muss sich aber auf ein konkret angeführtes Grundstück beziehen und die Anweisung zu Lebzeiten der Eltern erteilt worden sein. Kann das Kind aber frei wählen und muss sich mit dem Hofübernehmer einigen, welches Grundstück es erhält, wird der Übereignungsanspruch erst durch die Vereinbarung zwischen Geschwistern begründet. In diesem Fall liegt kein begünstigter unentgeltlicher Erwerb im Familienverband vor.
- Welcher **Einheitswert** anzuwenden ist, wenn bei nach dem 31.12.2014 begünstigten Erwerbsvorgängen der Einheitswert auf Basis der Hauptfeststellung 2014 noch nicht vorliegt: Es stellt der alte Einheitswert die Besteuerungsgrundlage dar. Ein nach dem Ergehen des Grunderwerbsteuerbescheides ergehender Einheitswertbescheid führt aber nach dessen Rechtskraft zu einer Änderung des Grunderwerbsteuerbescheides.

5. Option zur günstigeren Besteuerung laut Über-gangsbestimmungen

(§ 18 Abs.2m und 2n GrEStG)

Eine bei der Selbstberechnung unterlassene Option kann nicht nachgeholt werden. Bei einer Abgabenerklärung kann sie bis zur Rechtskraft des Bescheides – somit auch noch im Rechtsmittelverfahren – erklärt werden.

6. Sonstiges

- **Kettenverträge:** Eine Liegenschaft soll der Schwester geschenkt werden. Um Steuern zu sparen, wird sie zunächst der Mutter geschenkt, die sie an die Tochter weiter schenkt. Liegt der Grund ausschließlich in der Steuerersparnis, handelt es sich um den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert und der Steuersatz ist 3,5%, es sei denn, es werden stichhaltige außersteuerliche Gründe vorgebracht.
- **Nicht mehr aktueller Einheitswert:** Liegen Umstände vor, die zu einer Fortschreibung oder Nachfeststellung führen, müssen sie dem Finanzamt mitgeteilt werden, damit ein besonderer Einheitswert zum Grunderwerbsteuerlich maßgeblichen Stichtag ermittelt werden kann.

- **Erwerb vom Privatstiftungen / Personengesellschaften oder Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters.** Sind Personen aus dem Familienverband betroffen, ist der begünstigte Steuersatz deshalb nicht anzuwenden, weil das Grunderwerbsteuergesetz an zivilrechtliche Vorgänge anknüpft und nicht an die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Der Erwerb durch Anwachsung erfolgt nicht vom vorletzten Gesellschafter, sondern von der Gesellschaft.
- **Definition Familienverband:** Der Personenkreis, welcher in § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 GrEStG als begünstigter „Familienverband“ genannt ist, wird unter Beachtung der höchstrichterlichen Judikatur grafisch dargestellt. (vgl. Pkt. 2).
- **Anteilsberichtigung im Wohnungseigentum.** Als Bemessungsgrundlage gilt grundsätzlich der gemeine Wert. Bei Verschiebungen bis maximal 15% der gesamten Wohnungseigentumsanteile ist der gemeine Wert mit null anzusetzen, wenn ein (vertraglicher) Anspruch auf unentgeltliche Anteilberichtigung besteht.

UStR-Wartungserlass 2014

BMF-010219/0495-V/4/2014 vom 14.11.2014

Eingearbeitet sind Änderungen durch das AbgÄG 2014, das BBG 2014, die PferdePauschV, die UStBBKV u.a.

Rz 479: Verwendungseigenverbrauch bei Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts

Besteht neben dem unternehmerischen ein nichtunternehmerischer Bereich und werden dem Unternehmensbereich dienende Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet, ist die geltend gemachte Vorsteuer zu berichtigen. Das gilt auch, wenn für den Betrieb eingekaufte Waren gratis für Mitglieder verwendet werden. Ausgenommen ist im Gastgewerbe unentgeltlich verpflegtes Personal.

Rz 641n ff: Leistungsort bei elektronisch erbrachten Leistungen (Telekommunikation, Rundfunk und Fern-sehn) – Rechtslage ab 1.1.2015

Die Neuregelung des Leistungsortes hiefür betrifft Leistungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU.

Es handelt sich um Leistungen im Internet, die automatisiert mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht werden und ohne Informationstechnologie nicht möglich wären. Als Beispiele werden angeführt: Software, Updates, Website, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Datenbanken, Suchmaschinen etc. Wird eine sonstige Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland genutzt oder ausgewertet, ist darauf abzustellen, wo die Leistung überwiegend genutzt oder ausgewertet wird (Rz 642x).

Rz. 944: Umsätze als Arzt: Heilbehandlung in der Humanmedizin

Es wird die Definition der EuGH-Judikatur übernommen. Die

darunter fallenden Leistungen werden im Detail angeführt (z. B. Vorbeugung von Erkrankungen, Diagnose, Behandlung etc.).

Rz. 1075: Ausfuhrnachweis

Für die Ausfuhr muss ein „zweifelsfreier Nachweis“ erbracht werden. Beim Touristenexport ist die Bescheinigung durch die zollamtliche Ausgangsbestätigung unionsrechtlich vorgesehen. In Abholfällen ist für die Steuerfreiheit auch der Nachweis bestimmter Qualifikationen des ausländischen Abnehmers erforderlich.

Rz. 1195: Wärmelieferung bei Wohnraumkosten zum begünstigten Steuersatz

Darunter sind die „Heizkosten“ zu verstehen, somit die Kosten der Energieträger (Kohle, Öl, Strom, Biomasse oder Abwärme) sowie die Kosten für den Betrieb der Wärmever-sorgungsanlage (Strom für Umwälzpumpe, Brenner etc.).

RZ. 1877: Verlust des Vorsteuerabzuges bei Steuerhin-terziehungen

Der Vorsteuerabzug entfällt, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung an einen Unternehmer ausgeführt wurde, der **wusste** oder **wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht. Das gilt auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

Rz. 2031a: Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuern

Bei der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels dürfen Umsätze von Niederlassungen in anderen Mitgliedsländern oder im Drittland nicht berücksichtigt werden.

Integrierte Verordnungen:**Rz. 2279: PferdePauschVO** (KI Juni und Sept. 2014).**Rz. 2605b: Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs VO** (KI Aug. 2014).**Rz. 2836: Vorsteuererstattung an Unternehmer in anderen EU-Staaten** (BGBl II 158/2014).**Rz. 2852: LuFw-PauschalierungsVO** (KI Sept. 2014).**Änderungen durch BBG 2014** (KI Juni 2014):**Rz. 3431ff: Sonderregelung für Drittlandsunternehmen bei elektronisch erbrachten Leistungen an Nicht-unternehmer.****Rz. 4297ff: Sonderregelung für EU-Unternehmen bei elektronisch erbrachten Leistungen an Nicht-unternehmer.** Leistungsortregelung ab 1.1.2015 nach Mini-One-Stop-Shop (MOSS).

Kurzinfos

■ **Managergehälter** von **über € 500.000** können steuerlich **nicht** mehr als **Betriebsausgaben** geltend gemacht werden. VfGH G 136/2014 vom 9.12.2014.

■ **NoVA-Rückvergütung** bei KFZ-Verkauf ins Ausland ist auch für **Privatpersonen** ab 1.1.2016 **zulässig**. § 12a NoVAG wurde vom VfGH G 153/2014-7 vom 29.11.2014 mit Wirkung ab 31.12.2015 aufgehoben. BGBl I 24/2015 vom 15.1.2015.

■ **Handwerkerbonus:** Richtigstellung zu KI Jänner 2015 Seite 1. Die Antragstellung kann bis 29.2.2016 erfolgen.

Verbraucherpreisindex

Jahr	% zu Vorjahr	VPI 1010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996	VPI 1986	VPI 1976
2010 Ø	1,9		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0
2011 Ø	3,3	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4
2012 Ø	2,4	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1
2013 Ø	2,0	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6
2014 Ø *	1,7	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,5
Anschluss an Klienten-Info 3/2014							
Jänner 2014		108,3	118,6	131,2	138,0	180,4	280,5
Februar 2014		108,5	118,8	131,4	138,2	180,8	281,0
März 2014		109,6	120,0	132,7	139,6	182,6	283,9
April 2014		109,7	120,1	132,8	139,8	182,8	284,1
Mai 2014		110,0	120,5	133,2	140,1	183,3	284,9
Juni 2014		110,1	120,6	133,3	140,3	183,4	285,2
Juli 2014		109,5	119,9	132,6	139,5	182,4	283,6
August 2014		109,5	119,9	132,6	139,5	182,4	283,6
September 2014		110,2	120,7	133,5	140,4	183,6	285,4
Oktober 2014		110,1	120,6	133,3	140,3	183,4	285,2
November 2014		110,3	120,8	133,6	140,5	183,8	285,7
Dezember 2014 *		110,3	120,8	133,6	140,5	183,8	285,7

* vorläufig / Aktuelle Daten: www.statistik.at, Tel. 0800 501 544



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

■ **Salzburger Steueralog 2014:**
 ESt, LSt, BAO, USt, NoVA und KfzSt



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.